Markt Buttenheim

Hauptstraße 15 96155 Buttenheim



Bestätigung des Wohnungsgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

über den	☐ Wohnungseinzug am:
	☐ Wohnungsauszug am:
Anschrift der Wohnung:	
PLZ und Ort Straße, Hausnummer,	
Hausnummernzusatz ggf. Wohnung	snummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus
	And the control of th
Name und Vorname der meldepflichtigen Personen, die einziehen bzw. ausziehen:	
1.	
2.	
۷.	
3.	
4.	
5.	
6.	
Angaben zum Wohnu	ngsgeber:
Name des Wohnungsgebers	
Telefon/E-Mail	
PLZ, Ort. Straße, Hausnummer des W	ohnungsgebers bzw. Vermieters
Ggf. Name der durch den Wohnungsg	eber beauftragten Person Telefon/E-Mail
☐ Der Wohnungsgeber bz	w. Vermieter ist gleichzeitig <u>Eigentümer</u> der Wohnung.
	w. Vermieter ist <u>nicht Eigentümer</u> der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers:
Name des Eigentümers der Wohnung	
·	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eig	entümers der Wohnung
Telefon/E-Mail	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. (§ 54 i. V.m § 19 BMG).

Auszug

aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

§17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt.

§ 54 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder

2. ...

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug oder den Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
 - 4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.